

Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen

Ergänzungsbände zum
Reallexikon der
Germanischen Altertumskunde

Herausgegeben von
Heinrich Beck, Heiko Steuer,
Dieter Timpe

Band 8



Walter de Gruyter · Berlin · New York
1993

Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen

Philologische Studien zur sogenannten „Friedelehe“

von

Else Ebel



Walter de Gruyter · Berlin · New York

1993

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ebel, Else:

Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen : philologische
Studien zur sogenannten „Friedelehe“ / von Else Ebel. — Berlin ;
New York : de Gruyter, 1993

(Reallexikon der germanischen Altertumskunde : Ergänzungs-
bände ; Bd. 8)

ISBN 3-11-013925-1

Bd. 8. Ebel, Else: Der Konkubinat nach altwestnordischen Quel-
len. — 1993

© Copyright 1993 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin

**MEINEM VATER
WILHELM EBEL**

Betra er að vera góðs manns frilla en gefin illa.

Isländisches Sprichwort

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 5
Kapitel I: Die Quellen	S. 17
Kapitel II: Die Darstellung des Frillenwesens in den Íslendinga sögur	S. 30
Kapitel III: Das Frillenwesen der Norwegerkönige	S. 63
Kapitel IV: Die Darstellung von "Frauenraub" und "Entführung" in den Íslendinga sögur	S. 72
Kapitel V: Polygamie bei den Nordgermanen	S. 78
Kapitel VI: Die Sturlungen und ihre Frillen	S. 83
Kapitel VII: Die Frillen der Íslendinga sögur auf dem Hintergrund der Sturlungenzeit	S. 103
Kapitel VIII: Die Kirche und das weltliche Frillenwesen	S. 109
Kapitel IX: Die Geistlichen und ihre Frauen	S. 120
Kapitel X: Das Frillenwesen im 14. Jahrhundert	S. 133
Kapitel XI: Der awn. Wortschatz im Bereich der nicht-legalisierten Verbindungen	S. 147
Zusammenfassung und Ergebnis	S. 172

Abkürzungsverzeichnis	S. 176
Literaturverzeichnis	S. 178
Indices	
Quellen	S. 191
Ortsnamen	S. 193

Einleitung

In der deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Literatur der letzten Jahrzehnte wird die sog. Friedelehe als eigenständiger, nachweisbarer Ehetypus bei den Germanen behandelt. Diese weitgehend anerkannte Forschungsmeinung über die Existenz einer Friedelehe gründet sich auf Arbeiten des Rechtshistorikers *Herbert Meyer* "Friedelehe und Mutterrecht" (1927)¹ und "Ehe und Eheauffassung der Germanen" (1940)². Dort wird dieser Ehetypus folgendermaßen gekennzeichnet:

1. Die Friedelehe ist nur zwischen zwei Ledigen möglich. Beide Partner müssen freien Standes sein. Die Ehe wird aufgrund beiderseitiger Übereinstimmung geschlossen.
2. Die Ehe ist undotiert und muntfrei. Die Frau und auch die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder stehen nicht unter der Munt des Mannes, sondern bleiben in der Familie der Frau. Diese Ehe muß mit Zustimmung des Vormundes der Frau geschlossen worden sein, sonst hatte sie keinen Rückhalt in ihrer Verwandtschaft.
3. Diese Ehe war seitens der Frau leichter zu scheiden.
4. Die Frau erhielt eine Morgengabe.
5. Diese Eheform, auch "freie Ehe" oder "Konsensehe" genannt, war in früher Zeit nicht geringer geachtet als eine Vertragsehe.

In der Antrittsrede, die *Herbert Meyer* anlässlich seiner Ernennung zum Korrespondierenden Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften im Sommer 1939 hielt, formulierte er seine Auffassung folgendermaßen: "Die Ehe mit Mannesmund, die sog. 'rechte Ehe' des Mittelalters, erscheint in ihrer Ausgestal-

1 Herbert Meyer, Friedelehe und Mutterrecht. In: ZRG GA 47 (1927), S. 198-286.

2 Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung der Germanen. In: Festschrift Ernst Heymann, 1940, Bd. I, S. 1-51.

tung und besonders in ihrer autoritären Alleingeltung als ein Gebilde, bei dem das kirchliche Streben nach Unlöslichkeit des Ehebandes stark mitgewirkt hat, während in germanischer Zeit gerade für die Freien und Edeln eine freiere Eheform geherrscht hatte, die das Weib als Genossin des Mannes und als Herrin des Hauses anerkannte"³.

Als Gründe, die eine Frau oder einen Mann dazu bewogen haben könnten, eine solche "freiere Ehe" einzugehen, werden angegeben:

1. Die Möglichkeit einer Einheirat bei einer Erbtöchter bei niederem Status des Mannes.
2. Die Frau ist höheren Standes als der Mann und kann so ihren personenrechtlichen Stand beibehalten.
3. Die Möglichkeit einer reinen Neigungsheirat.
4. Wiederverheiratung von Witwen ohne Mitwirkung Angehöriger.
5. Außerhalb des Familienverbandes stehende Frauen gelangen zu ehelichen Verbindungen.
6. Die Friedelehe ermöglichte die Mehrehe von Herrschern und Adeligen (die in einer Muntehe nicht erlaubt war). Diese (in der Diskussion vertretene) Meinung widerspricht allerdings der von *Herbert Meyer* aufgestellten These, eine Friedelehe sei nur zwischen Ledigen möglich.

Die Vorstellungen von einer "freieren" germanischen Eheform standen in einem krassen Gegensatz zu der bis dahin herrschenden Meinung, die der germanischen Frau bei der Eheschließung nur eine passive Rolle als Objekt des männlichen Herrschaftsrechts zuerkannte. *Herbert Meyer* leitete sie vorwiegend aus der altnordischen Literatur - und hier insbesondere aus den *Íslendinga sögur* - ab. Wurden auch bei einigen der oben aufgeführten Punkte inzwischen gewisse Einschränkungen gemacht, so fand *Herbert Meyers* These schnell weitgehende Anerkennung, und bis heute wird die Existenz einer solchen undotierten und muntfreien Ehe bei den Germanen und hier besonders bei den Nordgermanen (die Verhältnisse, die zur Entstehungszeit der nordischen Quellen in Skandinavien ge-

3 Antrittsrede des Hrn. Herbert Meyer. In: Jahrbuch der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang 1939. Berlin 1940, S. 130-133.

herrscht haben, werden als ursprünglicher, germanischer, betrachtet als die kontinentalen Verhältnisse jener Zeit) kaum bezweifelt.

Diejenigen, die zu Anfang besonders zur Verbreitung der Friedelehentheorie beigetragen haben, waren *Gerda Merschberger* mit ihrem Buch "Die Rechtsstellung der germanischen Frau"⁴ und *Rudolf Köstler* mit seinem Aufsatz "Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen" (1943)⁵. *Köstler* hat im Wesentlichen die Thesen *H. Meyers* übernommen. Als weiteren Grund für die Schließung einer Friedelehe führt er an, daß der Mann die Frau nicht rauben konnte oder wollte und daß er auch den Ablösepreis nicht zahlen konnte. So kam es zur Vergabung des Mädchens zu einem Scheinpreis, die Munt blieb bei der Brautsippe, oder aber der Mann trat in die Sippe des Mädchens ein. Ausschlaggebend sei dabei der freie Wunsch des Mädchens gewesen.

Unwiderrprochen wurden jedoch diese Aussagen in ihrer Gesamtheit nicht hingenommen. Die Arbeit *Merschbergers* wurde von *Claus von Schwerin* gleich nach deren Erscheinen in der *Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte* (1938)⁶ kritisch besprochen. Die Mutterrechtsthese ist inzwischen weitgehend aufgegeben worden, und schon *Alfred Schulze* hat in seiner 1939 erschienenen Untersuchung zum altnordischen Eherecht⁷, in der er die sog. "freie Ehe", die Friedelehe,

4 Gerda Merschberger, Die Rechtsstellung der germanischen Frau (Mannus-Bücherei 57). Leipzig 1937.

5 Rudolf Köstler, Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen. In: ZRG GA 63 (1943), S. 92-136.

6 Claus von Schwerin, in: ZRG GA 58 (1938), S. 824-839.

7 Alfred Schulze, Zum altnordischen Eherecht. SB der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 91/1 (1939), S. 1-99. Während die ältere nordistische Forschung die "Friedelehe" als Kebsehe auffaßte (so *Andreas Heusler*, Germanentum [Kultur und Sprache, 8. Band], Heidelberg 4. Aufl. o. Jahr, S. 15, der darunter ein formloses Zusammenleben ohne Brautkauf verstand), geriet *Gustav Neckel* in eine Auseinandersetzung mit *Herbert Meyer*. *Neckel* veröffentlichte 1932 eine Arbeit mit dem Titel "Liebe und Ehe bei den vorchristlichen Germanen" (Teubner, Leipzig und Berlin, 54 S. gr. 8°). Hinsichtlich der Friedelehe ist er der Auffassung, daß sie zu Unrecht "Ehe" heiße, denn es fehle ihr das Merkmal der Erbfähigkeit der Kinder, wodurch sie sich von der "freien Ehe" unterscheide. Unter "freier Ehe" versteht *Neckel* offenbar die Raubehe. Er hebt die allgemeine Mißbilligung des Frillenwesens in den Quellen hervor, meint jedoch, die Ursachen dafür in der "stolzen Gesinnung" der isländischen Bauerntöchter zu finden. Für *Neckel* war Liebe als Ehemotiv in der Ordnung (S. 47), und er glaubt, daß das "alte heidnische Seelenleben" dem unsrigen ähnlich gewesen sei. Eine klare Linie ist in dieser Arbeit nicht zu erkennen. *Herbert Meyer* rezensiert sie in der ZRG GA 53 (1933), S. 417-421 und wirft *Neckel* vor, seine eigene Arbeit "Friedelehe und Mutterrecht" (1927) nicht gebührend beachtet zu haben. *Meyer* weist *Neckels* Vorwurf, er entferne sich unnötig vom Sprachgebrauch und von der Begriffswelt der Quellen, indem er für die von ihm entdeckte freie Eheform den Ausdruck *Friedelehe* benutze, zurück. Er sagt, daß er die Friedelehe für die *Urform der Ehe von Freien* halte, und wirft *Neckel*

ausdrücklich ausspart, überzeugend dargelegt, daß die Selbstverlobung der Erbtöchter, die als einer der Gründe für die Schließung einer Friedelehe angeführt worden war, nicht als Friedelehe verstanden werden kann. Der Beleg stammt aus den norwegischen Provinzialrechten (Frost. XI,18)⁸ und hat folgenden Wortlaut: *Um mey þá er manns arfi verðr. Mær sú er arfi verðr. hverskis arfi er hon verðr. hon má gipta sic síálf þeim er hon vill. þá er hon er xv. vetra gömul. með þeirra frænda ráði er nánastir ero oc vitrastir, bæði í bauggilldi oc í nefgilldi* [Über das Mädchen, das jemandes Erbin wird. Das Mädchen, das Erbin wird, wessen Erbin es auch werden mag, darf sich selbst verheiraten mit wem es will, sobald es fünfzehn Winter alt ist - mit der Zustimmung ihrer Verwandten, welche die nächsten und verständigsten sind, sowohl in der Ring- wie in der Nasenbußgemeinschaft.].

Diese Bestimmung ist mit fast dem gleichen Wortlaut in die isländische *Járnsíða* (*Hákonarbók*) aufgenommen worden⁹. Nur die offensichtlich Ende des 13. Jahrhunderts schon veraltet anmutende Wendung: "*bæði í bauggilldi oc í nefgilldi*" ist hier ersetzt worden durch "*bæði í foðor ótt oc moðurótt*" [Sowohl in der Sippe des Vaters als auch in der Sippe der Mutter.].

Wie aus der Formulierung "*með þeirra frænda ráði*" hervorgeht - mit Zustimmung der Verwandten -, liegt hier eindeutig eine reguläre Eheschließung mit Verlobung und Hochzeit vor, d.h. ein Vertrag zwischen zwei Sippen, eine Muntehe.

Auch in seinem 1941 erschienenen Buch "Das Eherecht in den älteren angelsächsischen Königsgesetzen"¹⁰ wendet sich *Alfred Schulze* noch einmal nachdrücklich gegen diesen Aspekt der Einheirat des Mannes bei der Frau.

In letzter Zeit steht der Begriff der "Konsensehe" zur Debatte. In dem 1987 im 6. Band des RGA veröffentlichten Artikel "Eherecht"¹¹ bezweifelt *Rainer Schulze* die Existenz einer solchen reinen Konsensehe bei den Germanen. Hinsichtlich

vor, daß dieser die Muntehe ganz leugnen wolle und die Nachrichten über die Vielehe beiseite zu räumen versuche. *Neckel* fügt hierauf der zweiten Auflage seines Büchleins "Liebe und Ehe" (1934) einen Anhang bei (den er in etwas gekürzter Form schon 1933 in der *ZfdA*, Band 70, S. 197-205 unter dem Titel "Zur Stellung der Frau im germanischen Altertum" veröffentlicht hatte), in dem er sich mit der Kritik *Meyers* auseinandersetzt. Letzlich kommt er jedoch zu dem Schluß (S. 63): "Die freie Ehe selbst ist jedoch eine Erscheinung, in der der Göttinger Rechtshistoriker und ich übereinstimmen." Auch hier vermißt man eine klare Definition der von *Neckel* angenommenen germanischen "Eheformen".

8 (*Ældre*) Frostathingslög XI, 18. NGL I, S. 234.

9 *Hákonarbók* 52. NGL I, S. 277.

10 Alfred Schulze, *Das Eherecht in den älteren angelsächsischen Königsgesetzen*. Leipzig 1941.

11 Rainer Schulze, "Eherecht" in *RGA*² (Hoops) VI (1986), S. 480ff.; bes. S. 488 und 491f.

des Terminus "Konsensehe" scheint jedoch in der deutschen Forschung einerseits und in der angelsächsischen und skandinavischen Forschung andererseits keine Übereinstimmung zu herrschen. *Christian Gellinek* bezieht sich in seiner Untersuchung "Marriage by Consent in Literary Sources of Medieval Germany", 1967¹², zwar ausdrücklich auf *Herbert Meyers* Arbeiten (insbesondere auf die oben genannte Arbeit "Friedelehe und Mutterrecht"): S. 561: "This form of marriage (the Friedelehe) by consent is considered to have been a legitimate marriage by the time of the eleventh and twelfth century. On the combined authority of H.Meyer, O.Zallinger [gemeint ist dessen Buch "Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengeben im mittelalterlichen deutschen Recht", Sitzungsberichte CCXII, Akademie der Wiss. in Wien, 1931] and R.Köstler a historical form of legitimate marriage based on mutual assent, ca. two centuries before the canonistic marriage reform can be presumed." S. 562 fährt *Gellinek* fort: "There exists at present no Germanistic study on the "Friedelehe" or its occurrence in Middle High German Literature which takes into account the half dozen important treatises written in both the Germanistic and the Canonistic branches of the *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* in the twenties, thirties and forties." *Gellinek* kann jedoch in seiner Untersuchung letztlich eine Friedelehe in den literarischen Quellen der mittelhochdeutschen Zeit *nicht* nachweisen, sondern eher eine Muntehe, in der beide Partner zustimmen.

Jenny M.Jochens, die kürzlich (1986) das Thema "Consent in Marriage"¹³ anhand altisländischer Quellen untersucht hat, bezieht eine gegensätzliche Position. Sie sucht zu beweisen, daß eine Konsensehe, d.h. nach ihrer Definition eine Ehe mit Zustimmung der Frau, im Norden erst durch die Kirche eingeführt worden sei. Für Island und Norwegen wäre das um das Jahr 1180 gewesen. *Jochens* geht es jedoch nicht um die Erscheinung der sog. "Friedelehe". Sie versucht vielmehr, das Saga-Motiv "die Frau wird nach ihren Ehwünschen gefragt" zu analysieren.

Die Ansicht aber, daß eine Friedelehe bei den Germanen existiert habe, daß sie auf freier gegenseitiger Zuneigung der Partner beruht habe - ein Gesichtspunkt, der sehr modern anmutet - und daß der im Norden herrschende Individualismus dieser freieren Form der Ehe entgegengekommen sei, wird noch in allerjüngster Zeit in der deutschen Forschung vertreten.

12 Christian Gellinek, *Marriage by Consent in Literary Sources of Medieval Germany*. In: *Collectanea Stephan Kuttner*, Bd. 2, *Studia Gratiana* 12 (1967), S.558-579.

13 Jenny M. Jochens, *Consent in Marriage*. *Old Norse Law, Life, and Literature*. In: *Scandinavian Studies* 58 (1986), S. 142-176.

Angefangen mit *Karl Haffs* Abhandlung "Institutionen des deutschen Privatrechts" (1934, 2. Aufl. 1947)¹⁴, die sich voll auf *Herbert Meyer* stützt und auf die sich wiederum eine Reihe der nachfolgenden rechtshistorischen Arbeiten bezieht, seien hier nur als Beispiel genannt: *Hermann Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte (1954, 2. Aufl. 1962)¹⁵, *Werner Ogris*, "Friedelehe" im Handwörterbuch für Rechtsgeschichte (1971)¹⁶, *Hans-Jürgen Becker*, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) in der Rechtsgeschichte (1978)¹⁷, *Carola Gottzmann*, Njáls saga (1982)¹⁸, *Edith Ennen*, Frauen im Mittelalter (1984)¹⁹, *Völger/v. Welck*, Die Braut. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich (1985)²⁰, *Rainer Schulze*, "Eherecht" im RGA (2. Aufl. 1987)²¹ oder zuletzt *Raymund*

14 Karl Haff, Institutionen des deutschen Privatrechts. Band II: Familienrecht (1. Aufl. 1934). 2. umgearb. Aufl. Stuttgart 1947, S. 14f. Karl Haff, auf den sich offensichtlich ein Teil der späteren Vertreter der Friedelehe stützt, definiert diese folgendermaßen: "Sie ist kein rein 'tatsächliches Verhältnis'", sondern eine *Vertragshe*, wobei die Frau als *gleichberechtigte* Kontrahentin auftritt. Die *Friedelehe* darf also nicht mit der Ehe kraft Ersitzung vermengt werden. Auch darf dieselbe nicht als Konkubinat bezeichnet werden. Die Frau wählt bei dieser Eheform frei, ohne Zustimmung des Gewalthabers, den Gatten, und sie *tritt nicht* wie bei der rechten Ehe *unter die Muntgewalt des Mannes* [...] Die Friedelehe hat nach *H. Meyer* den Fortschritt im Eherecht gebracht. Da bei den Germanen monogame Geschlechtsverbindungen neben polygamen nachweisbar sind, brachte erst die freie Ehe das Übergewicht zugunsten der monogamen Ehe hervor, indem hierbei die Möglichkeit gegeben war, *Bedingungen* zu stellen."

15 Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I, 1954, S. 5f. (2. Aufl. 1962, S. 37f.).

16 Werner Ogris, "Friedelehe", in: HRG Bd. I (1971), Sp. 1296f.

17 Hans-Jürgen Becker, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) in der Rechtsgeschichte. In: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Hg. von Götz Landwehr. Göttingen 1978, S. 13-38. S. 19 sagt Becker: "Neben dieser Form der Vollehe (Vertragshe oder Muntehe) gab es noch eine zweite, nämlich die muntfreie Friedelehe. Die Ehe beruht hier nicht auf einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Sippen, sondern auf dem Konsens der Brautleute. Zur Eheschließung waren zusätzlich offenkundliche Handlungen erforderlich, wie die Heimführung der Braut und die Bestellung einer Morgengabe. Familienpolitische und wirtschaftliche Überlegungen werden in bestimmten Fällen zur Wahl der Friedelehe geführt haben, insbesondere dann, wenn der Brautschatz nicht geleistet werden konnte bzw. wenn die Frau (z.B. eine Erbtochter) einem höheren Stand angehörte als der Ehemann."

18 Carola Gottzmann, Njáls saga. Frankfurt/Bern 1984, S. 236f.

19 Edith Ennen, Frauen im Mittelalter. München 1984, S. 35f.

20 Völger/v. Welck [Hgg.], Die Braut. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Köln 1985. Hier werden im Glossar "Friedelehe" und "Muntehe" als gegensätzliche Formen der germanischen Ehe aufgeführt.

21 Rainer Schulze, wie Anm. 11, S. 488f.

Kottje, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (1990)²².

Raymund Kottje (a.a.O. S. 218) ist zwar noch von der Existenz einer Friedelehe überzeugt, andererseits schränkt er jedoch vorsichtig ein: "Inwieweit die verschiedenen Eheformen bei den germanischen Völkern eine Rolle gespielt haben, lassen die Volksrechte nur indirekt vermuten. Sichere Schlüsse sind nicht möglich, allerdings auch nicht auf anderem Wege, etwa über erzählende Quellen". *Carola Gottzmann* (a.a.O. S. 236) bezieht eine deutlichere Position. Sie behauptet, daß die Friedelehe ein echtes Gegenstück zur Sippenvertragshe gewesen sei, die es hochgestellten Frauen und Witwen ermöglicht habe, Männer ihrer Wahl, also auch niederen Standes, zu ehelichen, ohne daß sich daraus für sie gravierende rechtliche Konsequenzen ergaben. *Gottzmann* ist der Auffassung (a.a.O. S. 237) - wie im übrigen auch *Becker* (a.a.O. S. 19f.) -, daß die Kirche die germanische Friedelehe zu einem Konkubinat abgewerte habe, vor allem wohl auch deshalb, weil sie unter Umständen die Polygamie begünstigte.

Es gibt jedoch auch Gegenstimmen, die eine Gleichwertigkeit von Muntehen und Friedelehen bezweifeln. *Paul Mikat* betonte schon 1978 in seiner umfangreichen Arbeit "Dotierte Ehe - rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit"²³ eine gewisse Unsicherheit, die bei der Beurteilung der sog. "Friedelehe" zu bemerken sei. Auf S. 53 seiner Arbeit gibt er zu bedenken: "Ob die von Meyer bevorzugten Beispiele aus dem nordgermanischen Raum die Friedelehe tatsächlich als eine der Muntehe völlig gleichwertige Eheform stärker in Erscheinung treten lassen als die Rechts- und Geschichtsquellen aus merowingisch-fränkischer Zeit, bedarf noch klärender Einzeluntersuchungen." *Mikat* veranlaßt vor allem das Rechtsinstitut der Ersitzung der muntfreien Ehe zu der Annahme eines Eheformendualismus, der nach seiner Meinung in vorchristlicher Zeit stärker ausgeprägt war als in christlicher.

Auch von nordistischer Seite her ist jüngst versucht worden, das Phänomen "außereheliche Sexualbeziehung" zu beleuchten. *Ruth Mazo Karras* veröffentlichte im Herbst 1990 einen Aufsatz mit dem Titel "Concubinage and Slavery in the

22 *Raymund Kottje*, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.-8. Jahrhundert). In: *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen*. Hg. von Werner Affeldt, Sigmaringen 1990, S. 211-220. S. 213 ist zu lesen: "im Unterschied zur Frau ist der Mann nicht zur ehelichen Treue und zur Monogamie verpflichtet; zumindest weitere muntfreie Ehen (Friedelehen), die auf gegenseitiger Neigung beruhen [...], sind ihm erlaubt [...]. Neben der Muntehe bestanden - und zwar rechtmäßig - Friedelehen und Kebschen und selbst - unter gewissen Bedingungen - Entführungs- und Raubehen."

23 *Paul Mikat*, *Dotierte Ehe - rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit*. Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 227. Opladen 1978.

Viking Age"²⁴, in dem sie sich bemüht, den Status von Konkubinen vom Erbrecht der Kinder her zu bestimmen. Sie unterscheidet zwischen freien und unfreien Konkubinen, wobei sie unter der freien Konkubine die "Frilla" versteht. *Karras* benutzt fast ausschließlich frühskandinavische Rechtsquellen für ihre Untersuchung. Da in diesen vom kanonischen Recht beeinflussten Quellen kein Unterschied zwischen dem Erbrecht von Kindern freier Konkubinen oder von freigelassenen Kindern unfreier Konkubinen bestand, kommt *Karras* zu dem Schluß, daß auch die freie Konkubine kein besseres gesellschaftliches Ansehen gehabt habe als die Sklavenkonkubine. Hier ist allerdings zu beachten, daß es zu der Zeit, da die isländischen Gesetze aufgeschrieben wurden, schon lange keine Sklaverei mehr gab. Auch die Bezeichnung "Konkubine" bzw "Konkubinat" ist problematisch. Beide Termini wurzeln in römisch-rechtlichen Anschauungen. Für die Kirche wurde Konkubinat zu einem Sammelbegriff für alle Geschlechterbeziehungen, die nicht im kirchlichen Sinne Ehe waren. Ihr ging es darum, den monogamen Charakter der Geschlechtsgemeinschaft durchzusetzen. Zwar wurde der Konkubinat des römischen Rechts auch in der Kirche zunächst eher in der Nähe der Ehe als in der Nähe der "fornicatio" angesiedelt. Die Festigung der von Augustinus und Leo dem Großen entwickelten Ehelehre änderte aber auch die Bewertung des Konkubinats. Für einen Eheformendualismus war dabei kein Raum mehr. Im Folgenden wird deshalb zunächst auf den Terminus "Konkubinat" verzichtet. Die von mir untersuchten Partner-Beziehungen werden "Frillen-Verhältnisse" genannt.

Zusammenfassend kann als Charakteristik der Forschungslage gesagt werden: Für die Germanen, insbesondere für die Nordgermanen, werden zwei Ehetypen angenommen: die Vertragsehe und die sog. Friedelehe. Auch der Terminus "Kebsehe" wird gebraucht. Hierunter versteht man heute eine durch einseitige Verfügung des Mannes über eine Unfreie begründete, auf Dauer angelegte Verbindung. Als Hauptstütze für die Annahme einer sog. "Friedelehe" werden die altisländischen Familiensagas, die *Íslendinga sögur*, betrachtet.

In der hier vorgelegten Untersuchung soll geprüft werden, ob sich diese These in einer *philologischen Analyse* tatsächlich aus der altisländischen Literatur ableiten läßt. Erweisen die literarischen Denkmäler des Nordens neben der Vertragsehe (die nicht angezweifelt wird) eine zweite echte "frei \ddot{e} r" *Eheform*? Deuten die sozialen Verhältnisse, so wie sie sich in den Sagas darstellen, auf eine vorliterarische, ursprünglichere germanische Zeit zurück?

24 Ruth Mazo Karras, Concubinage and Slavery in the Viking Age. In: *Scandinavian Studies* Vol. 62, 1990, S. 141-162.

Da die *Íslendinga sögur* für die Anhänger der "Friedelehe" einen zentralen Platz einnehmen, steht ihre Analyse auch am Anfang der Untersuchung. *Herbert Meyers* Hauptthesen werden anhand der von ihm herangezogenen Sagastellen philologisch überprüft und in ihrem narrativen Zusammenhang analysiert. Anschließend werden die zeitgenössischen historischen und rechtshistorischen Quellen, deren Relevanz für das Thema im Kapitel "Quellen" dargestellt wird, auf ihre Aussagen zum Thema "Frillen-Verhältnisse" hin untersucht und zu den *Íslendinga sögur* in Bezug gesetzt. Bei dieser Arbeit geht es in erster Linie um die philologisch-literaturgeschichtliche Klärung des Frilla-Verständnisses unserer literarischen Quellen. Literaturwissenschaftliche Analysen, die auf dieser philologischen Untersuchung aufbauen können, müssen einer weiteren Arbeit vorbehalten bleiben.

Die abschließenden Wortuntersuchungen stehen auf dem Boden der "Wörter- und Sachenforschung". "Sache" steht dabei für den weiten Bereich des Rechts, von dem aus die Friedelehen-Diskussion geführt wurde.

"Sprache und Recht", "Dichtung und Recht" waren auch in letzter Zeit aktuelle Themen. Beispielhaft können für den Sprachbereich genannt werden *Klaus von See* Untersuchungen über altnordische Rechtswörter²⁵ oder *Ruth Schmidt-Wiegands* Arbeiten zur *Lex Salica* und zum *Sachsenspiegel*²⁶. Gemeinsam ist diesen Arbeiten, daß sie sprachliche und rechtliche Verhältnisse in eine Beziehung setzen. Nur durch das Medium Sprache gewinnt das Recht Ausdruck und Inhalt.

Die germanistisch-rechtsgeschichtliche Sprachforschung kann sich auf *Jacob Grimm* als ihren Ahnherrn berufen - ungeachtet des Wandels, den sie in ihren Anschauungen durchlaufen hat. Der Wandel betrifft in erster Linie das Verhältnis von Sprache und außersprachlicher Realität, von "Wörtern und Sachen", wie es

25 Klaus von See, *Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen.* (Hermaea, Germanistische Forschungen, N.F. 16). Tübingen 1964.

26 Ruth Schmidt-Wiegand, *Die Wolfenbüttler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Reggow.* (Wolfenbütteler Hefte 13). Wolfenbüttel 1983. *Dies.*, *Text und Bild in den Codices picturati des "Sachsenspiegels" - Überlegungen zur Funktion der Illustration.* (Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, hg. von R. Schmidt-Wiegand, Redaktion D. Hüpper, Bd. 1: Textband, Bd. 2: Bildband). (Münstersche Mittelalterschriften Bd. 55, I und II). München 1986, S. 11-31. *Dies.*, *Zur Geschichte der Malbergischen Glossen.* In: *ZRG GA* 74, 1957, S. 220-231. *Dies.*, *Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtssprachgeographie.* In: *ZRG GA* 84, 1967, S. 275-293. *Dies.*, *Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen.* In: *Rhein. Vierteljahrsblätter* 33, 1969, S. 396-422. *Dies.*, *Der Sachsenspiegel. Überlieferungs- und Editionsprobleme.* In: *Der Sachsenspiegel als Buch.* Hg. von R. Schmidt-Wiegand und D. Hüpper. Frankfurt a.M. 1991, S. 19-56. (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte Bd. 1, hg. von R. Schmidt-Wiegand).

Jacob Grimm genannt hat. Er schreibt: "Sprachforschung der ich anhängen und von der ich ausgehe, hat mich doch nie in der weise befriedigen können, dass ich nicht immer gern von den wörtern zu den sachen gelangt wäre; ich wollte nicht bloss häuser bauen sondern auch darin wohnen. mir kam es versuchenswerth vor, ob nicht der geschichte unsers volks das bett von der sprache her stärker aufgeschüttelt werden könnte, und wie bei etymologien manchmal laienkenntnis fruchtet, umgekehrt auch die geschichte aus dem unschuldigen standpunct der sprache gewinn nehmen sollte."²⁷

Jacob Grimms Wörter- und Sachen-Konzeption hat in der Germanistik nachgewirkt. *Rudolf Meringer*, *Wilhelm Meyer-Lübke* u.a. riefen 1909 eine kulturhistorische Zeitschrift für Sprach- und Sachforschung ins Leben, der sie den Titel "Wörter und Sachen" gaben. Das Institut für Frühmittelalterforschung der Universität Münster eröffnete 1981 eine Schriftenreihe (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung) mit einem Band "Wörter und Sachen im Lichte der Beziehungsforschung"²⁸. Die berechnete Kritik an der älteren Wörter- und Sachenforschung sollte nicht übersehen lassen, daß oft auch schon ihre Ahnherren das Problem erkannten. In einem Beitrag "Sachen und Wörter" schrieb *H. Schuchardt* schon 1912²⁹: "Nun spielen aber die Vorstellungen bei dem Verhältnis zwischen Sachen und Wörtern nicht bloß eine gelegentliche, sondern eine regelmäßige und notwendige Rolle. Wie zwischen Tatsache und Satz der Gedanke, so steht zwischen Sache und Wort immer die Vorstellung (wofern sie nicht jene vertritt), oder wie die Scholastiker des Mittelalters sagten: Voces significant res mediantibus conceptibus."

Es ist nach wie vor "das erregende Verhältnis von Wörtern und Sachen", wie *Rudolf Schützeichel* es nannte³⁰, das die heutige Position bestimmt. Nachdem die behavioristisch orientierte Eliminierung der Bedeutung aus der Sprachforschung als überwunden gelten darf und die Sprachbetrachtung in Richtung einer Pragmatik und Kultursemiotik verläuft, kommt eine philologische Arbeit zu ihrem Recht, die das Problem von "Bedeutung" und "Bezeichnung" am konkreten Fall zu erläutern sucht. Die Konkretisierung betrifft in der folgenden Untersuchung den

27 *Jacob Grimm*, *Geschichte der deutschen Sprache* I. Leipzig 1848, S. XIII.

28 *Wörter und Sachen im Lichte der Bezeichnungsforschung*. Hg. von R. Schmidt-Wiegand (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung Bd. 1). Berlin/ New York 1981.

29 *Hugo Schuchardt*, *Sachen und Wörter*. In: *Anthropos* VII, 1912, S. 828.

30 *Rudolf Schützeichel*, *Die philologische Erforschung des volkssprachigen Wortschatzes der Leges, Capitularien und Diplome*. In: *Sprache und Recht*. Festschrift für R. Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag. Hg. von K. Hauck, K. Kroeschell u.a. Berlin/ New York 1986, S. 844.

Wortschatz im Sachbereich der nicht legalisierten Beziehungen zwischen Mann und Frau nach altwestnordischen Quellen.

Der Bereich Dichtung und Recht kann nicht weniger Aktualität beanspruchen - und sich ebenfalls auf *Jacob Grimm* als den berufenen, der als erster eine rechtskundliche Germanistik begründete. Auch hier haben sich von der "Poesie im Recht" (1815), den "Deutschen Rechtsalterthümern" (1828) und den "Weisthümern" (1840-1842) bis heute die Anschauungen gewandelt. Es ist aber nicht die Detailkritik oder der Nachweis des Zeitbedingten, was heute das Interesse an *Jacob Grimm* ausmacht. Seine Aktualität liegt vielmehr in dem umfassenden Forschungsansatz, den er zu verwirklichen suchte, der "Interdisziplinarität" seines Denkens, das die Einzelfächer zu integrieren suchte auf einen Mittelpunkt hin, der das kulturelle Ganze meint. Sprache, Dichtung und Recht haben einen tiefgehenden Bezug. Keiner hat im 19. Jahrhundert das am konkreten Beispiel der isländischen erzählenden Literatur so demonstriert wie *Konrad Maurer*. Seine rechtsgeschichtliche philologisch-historische Methode bestimmt eine ganze Epoche der Sagaforschung. Die Reaktion darauf war vor allem von der sog. Buchprosa-Schule getragen - mit dem Anspruch Fiktionalität (gegen Historizität) und isländische Provenienz (gegen altgermanische Relevanz). Es ist einleuchtend, daß solche Positionen auch den Quellenwert isländischer Sagas in ihrer Dichtung-Recht-Beziehung in Frage stellen.

Die heutige Situation kennzeichnet eine Vielzahl von Forschungsansätzen. Ungeachtet aller Unterschiede läßt sich von einer "rehistorization" sprechen - in dem Sinne, daß Sagaforschung wieder die Frage stellt, in welcher Beziehung Dichtung, Recht und anthropologische Daten im isländischen Mittelalter standen. Philologisch ist die Methode in dem Sinne, daß der Textbezug wieder konkretisiert wird nach Ort und Zeit, nach Strukturelementen der Mündlichkeit - Schriftlichkeit, der kulturellen Relevanz insgesamt.

Die hier vorgelegte Arbeit greift eine Fragestellung auf, die für eine Reihe neuerer Autoren beantwortet zu sein schien. Sie sucht in einer philologisch-literaturgeschichtlichen und philologisch-sprachhistorischen Argumentation das Gegenteil zu erweisen - auch in der Absicht, das Erzählen der isländischen Sagaverfasser auf ihrem sozial-anthropologischen Hintergrund besser zu verstehen.